

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.07.1990

Geschäftszahl

87/17/0198

Rechtssatz

Es müssen nicht sämtliche der im § 2 Abs 2 VlbG KanalisationsG 1976 genannten Einrichtungen vorhanden sein, um von einer Abwasserbeseitigungsanlage iSd Gesetzes sprechen zu können.

Beachte

Besprechung in:
ÖStZB 1991, 360;